



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. STELLUNG DER GEBÄUDE:

Die Firstrichtung ist im Plan eingetragen und für die Ausführung verbindlich.

2. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE:

Die Sockel an der Talseite der Gebäude dürfen nicht mehr als 1,00m das Gelände überragen. Im Bedarfsfalle ist das Gelände entsprechend anzuschütten.

3. DACHFORM UND DACHNEIGUNG:

Im gesamten Baugebiet werden Sattel- u. Walmdächer zugelassen. Die Dachneigung darf bei 1-geschossigen Gebäuden 48°, bei 2-geschossigen Gebäuden 30° nicht überschreiten. Senkrechte Außenwände an den Traufseit Dachgeschoß sind bei nicht erlaubt.

4. STRASSENFRIEDIGUNG:

Gesamthöhe: max. 1,10 m.

Sockel: max. 0,50m.

Art: Eisen-Jäger-oder Lattenzaun.

Einfriedigungen sind ohne Absätze, entsprechend dem Geländeverlauf zu errichten. Massive Pfeiler sind auf E

Gesamthöhe: max. 1,10 m.

Sockel: max. 0,50m.

Art: Eisen-Jäger-oder Lattenzaun.

Einfriedigungen sind ohne Absätze, entsprechend dem natürl. Geländeverlauf zu errichten. Massive Pfeiler sind auf Ecken Türen und Tore zu beschränken.

5. GARAGEN U. NEBENGEBÄUDE:

Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Ihre Außenwände müssen massiv sein. Der Abstand zur Straße muß min. 5m betragen. Die Flächen vor den Garagen dürfen nicht eingefriedigt werden, sofern diese nicht weiter als 6m hinter der Grundstücksgrenze erstellt werden.

6. Alle Kamine die in einem geringeren Abstand als 100m vom Waldrand entfernt errichtet werden, sind mit einem Funkenfänger anerkannter Konstruktion zu versehen.

7. Die ostwärts des ausgewiesenen Parkplatzes vorhandenen Eichenbäume sind als Naturdenkmal zu pflegen und bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten.